



Firma
Anna Gold
Handels G.m.b.H

Warneckestraße 11
1110 Wien

W. Goerner Kartonagen Ges.m.b.H
St. Ruprechter Straße 115 • A-9020
Klagenfurt
Telefon +43(0)463/33750 • Fax DW 15
www.goerner-kartonagen.com
office@goerner-kartonagen.com

Bescheinigung

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 schreibt vor, dass Materialien und Gegenstände die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, keine Bestandteile an das abgepackte Lebensmittel in Mengen abgeben dürfen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unvermeidbare Veränderung der Zusammensetzung oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.

Wir bescheinigen, dass die an Sie gelieferten Produkte

Auf der Außenseite offsetbedruckte Faltschachteln aus Karton

in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 „Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Produkte aus Karton für den vorgesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Packmittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Zu den einzelnen verwendeten Materialien für die Herstellung der Faltschachteln:

1. Karton

Der von uns vom Rohmaterialhersteller Mayr Melnhof verwendete Rohstoff Karton entspricht den Anforderungen des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechtes vom 1. September 2005 der BRD, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S 1770), §§ 30 und 31 – mit seinen Durchführungsverordnungen. Weiters entspricht der Karton der Empfehlung XXXVI „Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt“ des Bundesinstituts für Risikobewertung, 34. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 10, 14 (1967) einschließlich 213. Mitteilung, Bundesgesundheitsblatt 54, 666-668 (2011), Stand vom 1.3.2011, unter der Voraussetzung, *dass der Karton mit Lebensmitteln in indirekten Kontakt kommt*. Der Lieferant bestätigt uns die Einhaltung der Rahmenverordnung EG 1935/2004 der EU

2. Farben und Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Kartonseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Druck nicht mit dem Lebensmittel in direkten Kontakt kommt. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

- "EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Bogenoffsetfarben und Lacken (wegschlagend und/oder oxidativ trocknend oder UV-härtend) zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen" (offizielle deutsche Übersetzung) vom 5. Februar 2009.

Die entsprechenden Bescheinigungen unserer Lieferanten liegen uns vor und können bei Bedarf angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Goerner
Geschäftsführung

November 2013

